



**Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des
Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“**

**Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des
Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“ in der Sitzung vom 17. Januar 2023 beschlossen:

Art. I

§ 18 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“ vom 01.01.2010, zuletzt geändert am 28.11.2019, erhält folgende Fassung:

**§ 18
Wirtschaftsführung**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes werden nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

Art. II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Offenburg, 17. Januar 2023

Der Verbandsvorsitzende

Marco Steffens
Oberbürgermeister

„Hinweis nach § 5 Abs. 2 GKZ BW i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO BW:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzungsbekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.“